



12. 58.



Pflicht = schuldige Erörterung

## Der Frag,

Ob ein, besonders mächtiger, Stand des H. Röm. Reichs  
Recht und wohl daran thue, wann Er seine Landes = Herrliche  
Hohheit und Gewalt, so weit aufzubreiten suchet, daß Er auch die in seinem  
Länder = Begriff, von Uralten Zeiten, wohl hergebrachte, und auß ihren,  
durch gütlichen Vertrag, selbst gemachten, Schrancken nicht gehende  
Kaysrl. Reichs = Post = stationes nicht einmal, neben seinen, neuerer Zeit,  
dieselbst angelegten, Landes = Posten mehr gestatten; Oder doch die  
Kaysrl. Reichs = Post = Beante allda Ihme allein, und nicht mehr dem  
Kaysler, oder dessen General Reichs = Postmeistern, sich zu verpflichten,  
von niemand, als Ihm allein, die Patenten hinkünftig anzunehmen; jener  
aber zurück zu schicken; und deren keine mehr anzunehmen, unter Bedrohung  
mit wärclicher Caisation, zwingen will?

26 Seiten

Des Kayserlichen General = Reichs = Erb = Post = Amts,  
Zuvorläufiger Erläuter = und allen = alls nöthiger Behauptung

Der,

# Abro Röm. Kayserlichen Majestät,

Nach allen Rechten und Gesetzen des Reichs zukommender,

Und bey

Zero allerhöchsten Reichs = Regierung

ohnentbehrlicher,

Reichs = Post = Gerechtsamen und deren Appertinenzien,  
bey jetzt abermahl obschwebenden weit ausschenden Zeit = Läuften  
des Interregni

Im Heil. Römischen Reich,

In besonderem Vertrauen, wohlmeynend entworffen, und bloß  
zu, ein und anderen hohen Orts dienender, bequemerer Einsicht  
in Druck gegeben.

Frankfurt am Mayn,  
Bey Johann Bernhard Eichenberg, dem Älteren.

ANNO MDCCXLV.

Erklärung

# Der Brief

Die in diesem Briefe enthaltenen Nachrichten sind aus dem  
Nachrichtens-Buche der Königl. Preuss. Post-Administration  
entnommen. Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind  
nach dem Stande der Post-Administration vom 1. Januar  
1840. zusammengestellt. Die in demselben enthaltenen  
Nachrichten sind nach dem Stande der Post-Administration  
vom 1. Januar 1840. zusammengestellt. Die in demselben  
enthaltenen Nachrichten sind nach dem Stande der Post-  
Administration vom 1. Januar 1840. zusammengestellt.

Der Brief ist ein wichtiges Mittel der Kommunikation  
und dient dazu, Nachrichten zwischen verschiedenen  
Orten zu übermitteln. Er ist ein wichtiges Mittel der  
Kommunikation und dient dazu, Nachrichten zwischen  
verschiedenen Orten zu übermitteln.

# Erklärung

# Der Brief

Die in diesem Briefe enthaltenen Nachrichten sind aus dem  
Nachrichtens-Buche der Königl. Preuss. Post-Administration  
entnommen. Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind  
nach dem Stande der Post-Administration vom 1. Januar  
1840. zusammengestellt. Die in demselben enthaltenen  
Nachrichten sind nach dem Stande der Post-Administration  
vom 1. Januar 1840. zusammengestellt. Die in demselben  
enthaltenen Nachrichten sind nach dem Stande der Post-  
Administration vom 1. Januar 1840. zusammengestellt.

# Erklärung

Die in diesem Briefe enthaltenen Nachrichten sind aus dem  
Nachrichtens-Buche der Königl. Preuss. Post-Administration  
entnommen. Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind  
nach dem Stande der Post-Administration vom 1. Januar  
1840. zusammengestellt. Die in demselben enthaltenen  
Nachrichten sind nach dem Stande der Post-Administration  
vom 1. Januar 1840. zusammengestellt. Die in demselben  
enthaltenen Nachrichten sind nach dem Stande der Post-  
Administration vom 1. Januar 1840. zusammengestellt.

# Erklärung

Die in diesem Briefe enthaltenen Nachrichten sind aus dem  
Nachrichtens-Buche der Königl. Preuss. Post-Administration  
entnommen. Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind  
nach dem Stande der Post-Administration vom 1. Januar  
1840. zusammengestellt. Die in demselben enthaltenen  
Nachrichten sind nach dem Stande der Post-Administration  
vom 1. Januar 1840. zusammengestellt. Die in demselben  
enthaltenen Nachrichten sind nach dem Stande der Post-  
Administration vom 1. Januar 1840. zusammengestellt.

Die in diesem Briefe enthaltenen Nachrichten sind aus dem  
Nachrichtens-Buche der Königl. Preuss. Post-Administration  
entnommen. Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind  
nach dem Stande der Post-Administration vom 1. Januar  
1840. zusammengestellt. Die in demselben enthaltenen  
Nachrichten sind nach dem Stande der Post-Administration  
vom 1. Januar 1840. zusammengestellt. Die in demselben  
enthaltenen Nachrichten sind nach dem Stande der Post-  
Administration vom 1. Januar 1840. zusammengestellt.





Dem Kayserl. Erb-General Reichs-Post-Amt ist jüngsthin, auß einem sicheren Vorfall, der Anlaß zu außsen stehender Frag gemacht worden. Ob nun gleich dasselbe nicht gern daran kommt, dergleichen weiter außsehende und leicht anstößige Quaestiones Status, über den Grund des Allerhöchst-Kayserlichen Post-Regal Reservati im Reich, noch erst zu ventiliren und zu erörtern; Sondern wünschete solcher Emergenzien, damit sie nicht weiter kommen, als utrinque anständig und gemeinem Wesen erspriesslich seyn möchte, zumal von solchen Höchst-löblichen Ständen überhoben und verschonet zu seyn, zu welchen dasselbe, wegen längst vorgewalteter innerster Harmonie und Alliance mit dem Kayserl. Reichs Postlauff, ein ganz besonderes Vertrauen jederzeit gesezet, und vor deren Höchsterleuchtet-Patriotische Einsicht in das gemeine Beste all erinnlich distincte Hochachtung heget.

So haben doch die dem General Reichs-Erb-Post-Amt zu allen, besonders aber der Interregnum, Zeiten, schwer obliegende Amts- und Lebens-Pflichten nicht zulassen wollen, ganz und gar passiv überhin zu gehen und auch nur das geringste Stück seiner Schuldigkeit zu versaumen.

Dieweilen nun auf solche Weise sich dasselbe allerdings genöthigt siehet, so wohl diejenige momenta, so zu Behauptung dieser, Ihm anvertrauter, allerhöchster Gerechtigamen Kayserl. Majestät und des Reichs ins gemein dienlich

seyn möchten, als auch die ins besondere über sothane Frage  
etwa vorkommende dubia und deren Beantwortung, in vor-  
gedachtem Vertrauen, hiermit zu eröffnen.

Als wird, nach vorderster Protestation, was  
massen durch Beobachtung seiner unterthänigsten Pflicht,  
vermittelst gegenwärtiger Erörterung dieser Frage, nie-  
mand, er sey wer er wolle, besonders aber Kayserlicher  
Majestät und dem Reich, wie auch deren höchst und ho-  
hen, Majestät, Reichs und Landes Gerechtfamen, Bor-  
zügen und Nutzbarkeiten nichts im geringsten präjudi-  
cirt, oder einiger besseren Einsicht der Sachen vorgegrif-  
fen seyn solle, so gleich mit denjenigen Beweg:Gründen,  
welche pro Negativa hujus Quaestionis, nach der Sachen  
Umständen, allgemeinen Rechten und Staats:Raisou, vor-  
walten möchten, der Anfang dieser Untersuchung zu machen  
seyn; Es sind aber folgende:

*Rationes pro Negativa.*

I.

Ist eine von allen Völkern, Politicis und Publicisten  
längst anerkannt und mit dem ersten Ursprung der Ober-  
herrschafft in der Welt zugleich gebohrne Grund:Regel,  
daß ein jeder Regent in seinem Staat, zumal einem weit-  
läufften Reich, worunter Königreich, Fürstenthümer und  
andere kleine Staaten, in einem Systemate Regiminis Uni-  
versalis, miteinander verbunden sind, nothwendig ein sicher,  
hinreichend und allgemeines Mittel, oder Werkzeug, haben  
müße, wodurch Er seine Regierungs:Geschäften, Bor-  
zügliche Rechten und Actus der höchsten Majestät, zu Kriegs  
und Friedens Zeiten, ausüben könne. Nun ist der Kayser  
in dem Heil. Röm. Teutschen Reich, welches auß so viel  
großen Fürstenthümern und andern kleinen Ländern, als  
partibus integrantibus, zusammen als ein Corpus bestehet,  
der Oberste Regent und Lehens:Herr; Also muß derselbe,  
ohne aggravatio seines Erarii, welches ohnedem auß dem  
Reich keine Einkünften mehr genießet, auch ein solches Uni-  
versal Regierungs:Requisitum, oder sicher und hinlänglich  
des Werkzeug, zu Ausübung seiner Majestät und Geschäf-  
ten, in dem ganzen Reich überall haben, es bestehe nun wo-  
rinn es wolle.

II. Zu

II.

Zu alt- und mittleren Zeiten des Römisch- und Teut-  
 schen Reichs ist der *Cursus publicus* und diejenige Art der  
 Trohndiensten, so man *An- und Parangarias* nennet, das  
 einzige, und zwar höchstbeschwerliche, Instrument der Kay-  
 serlichen Regierung gewesen: Die Untertbanen mußten  
 vermittelst gewissen Dispositionen und Abwechselungen von  
 Menschen und Pferden, die nöthige Nachrichten, oder Be-  
 richte der Kayserl. Bedienten, dem Kayser, von Land zu  
 Land, von Ort zu Ort, *ad locum Residentiæ*, so schleu-  
 nig, als möglich war, zubringen; Auch dessen in Kriegs-  
 Justiz- und *Policey*-Sachen gemachte Verordnungen, samt  
 den darzu gehörigen Personen und Sachen, an Ort und  
 Stelle ebenmäßig hin und wieder fort schaffen: Schilte *de*  
*Curs. publ. An-et Parang.* Diese Mühseligkeit hat gewäh-  
 ret bis auf die Zeiten des Staats- klugen Kayser Maximi-  
 liani I., welcher sich mit so viel andern herrlichen Regiments  
 Verfaß- und Ordnungen in dem H. Römischen Reich, auf  
 einmal hervor gethan, und einen ohnsterblichen Nahmen ge-  
 macht: Dann unter dieses Teutschen Salomonis Regierung  
 wurde ein anderwertig, weit leichter, geschwinde und  
 sicherer; Niemand beschwerlich; sondern jedermann mög-  
 liches, Mittel zu Beförderung der sämtlichen Staats- Regi-  
 rungs- Geschäften, wie auch aller Correspondenz- und  
 Commercien des Publici und der *privatorum*, (welche vor-  
 hin nichts, oder doch sehr langsam hin und wieder bringen  
 konnten: Ludewig von Gebrauch und Mißbrauch der Zeitun-  
 gen S. 5.) durch die Gnade Gottes und der Taxischen  
 Familie *Dexteritat*, (deren die *Politici* eine ewige Vergeltung  
 und Dancks- Erkänntlichkeit von aller Welt, besonders  
 Europa und dem Reich, des halber zusprechen, Moser  
 Staats Recht P. V. C. 78. §. d. 173. *aliquæ*) nicht nur  
 erfunden, sondern auch je länger je mehr und besser, nicht  
 auf des Reichs und dessen Ständen, sondern auf des  
 Kayser's, meistens aber der Taxischen Familie Unkosten,  
 wirklich eingerichtet, so fort von aller Welt bewundert  
 und approbiret; Also daß dieser neu- eingerichtet- und in al-  
 tem verbesserte *Cursus publicus*, das *Instrumentum Regimi-  
 nis Imperialis surrogatum*, an statt der vormahligen höchst-  
 beschwerlichen Trohn- Diensten, mithin billig vor eine weit  
 höhere

höhere Wohlthat Gottes und des Kayfers, von dem gesammten Reich und allen dessen Unterthanen, angenommen wurde, als diejenige, so Trajanus dem Röm. Reich seiner Zeit darunter erwiesen, daß er die Unkosten des Curfus publici auf den Fiscum Casareum transferiret und das arme Volk von dieser Last befrehet; Worüber gleichwol Senatus Populusque Romanus zu öffentlich und ewig danckbarem Angedenken besondere, in alle Welt lauffende und heut zu Tag noch vorhandene Münzen mit der Umschrift: *Vehiculatio Italia remissa*, außprägen lassen. Gleich wie nun

III.

Das vormalige Instrumentum Regiminis ein Universal und heiliges Majestäts - Recht war, so der Kayser als Oberster Regent und Lehns - Herr allein, bey allen und jeden Vorfällen nothwendiger Geschäften, in dem Reich über all, bis auf die Zeiten Maximiliani I. außübete; Also ist und bleibt billig das hernachmahls erfundene und statt dessen angenommene Mittel, oder Werkzeug der Posten, um so mehr ein solches Universal - Recht der Höchsten Majestät allein, als ein jedes Surrogatum, nach bekannter Regel der Rechten, naturam ejus, cui surrogatum, immerfort behält; Über dieß aber

IV.

Geschichten und Actenkundig ist, was maßen die höchst- und hochlöbliche Stände, der Einfuhr- und Außübung dieses novi & commodioris Instrumenti nicht im geringsten widersprochen; sondern demselben also gleich vollkommenen Beyfall, hülfliche Hand und Ordnung in ihren Landen selbst gegeben, R. I. de. 1522. 1526. 1542. &c. so fort dessen plenum ac universale exercitium dem Kayser, als Mehrern des Reichs, ohne einige Reservation, privativè zugeeignet haben; Volenti vero, vel favori suo renuntiant, non fit injuria; sed id quod initio fuit Voluntatis, postea fit necessitatis. Und ist das an. 1570. an Kayserl. Majest. auß eigener Bewegung, erlassene Gutachten aller dreyen Reichs Collegiorum dießfalls so bekannt, daß demselben von einigem Stand und Publicisten, auch neuerer Zeiten, nie widersprochen, vielmehr dasselbe gar öftters selbst

selbst wieder allegiret worden. Nun lautet dasselbe von Wort zu Wort also: „ Weilen einmal die Post eines Römischen Kayfers sondere Hoheit und Regal zu Advertenz und Correspondenz zwischen Großen Potentaten, inn- und außerhalb des Reichs, auch darneben ein solches Werk, so man bey der Kayserl. Regierung zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäften, ohnvermeydlich bedarff. Ja welches ingemein allen Ständen und Ihren Unterthanen, so wohl, als des Reichs Commercii, in viele Weeg nützlich und bequem; So möchten Ihre Majestät das Post- Wesen bey dem Reich behalten: Dann Ihre Kayserliche Majestät wären es Amt- und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs zu thun schuldig; Und könnten es Dero Nachkommen zu Präjudiz, in fremde Hand nicht kommen lassen. „

Gleich wie demnach dieses cordate Bekantniß und starcke Remonstrations- Schreiben der gesamten höchst- und höchlöblichen Ständen mit dem Gutachten d. a. 1641. der erste Grund- Stein und ohnwidersprechliche Beweis, wie das Kayserl. Post- Wesen im Reich, von den ersten Zeiten, angesehen und hergebracht worden; Also ist auch bey Verfassung der nachmaliger Reichs- Grund- Gesetzen, Abschieden- und Capitulationen bis anhero zu, immer wieder dar- auf reflectiret und niemand dann Kayserlicher Majestät allein, dieses hohe Regal- Reservat, als ein ohnvermeydlich Instrumentum Regiminis Imperialis, von gesamtem Reich und allen dessen Ständen, ja denen selbst, so in ihren Landen besondere Posten, neuerer Zeit, angeleget haben, zugestanden, mithin auch von dem meisten Theil der gesamten Reichs- Ständen, die absonderliche Land- Posten nie anerkannt, noch in ihre Lande eingeführet, sondern dem Kayserlichen Universal- Exercitio freye Hand und Statt gelassen worden. Qui enim dat finem, is dat omnia quo- que media ad finem assequendum & conservandum necessaria. Und gleichwie der Kayser nicht nur das Jus universale & activum disponendi, sondern auch das prohibitivum & exclusivum, damit zugleich empfangen; Also ist es eine res mera facultatis gewesen, wann und wo Er sich der Aus- übung desselben, in den Reichs- Ländern der Ständen, zu seiner und gemeiner Commoditat und Nothdurfft, bedienen wollen

wollen; da Er zumalen die Unkosten allein darzu antwenden müssen, und kein Stand des Reichs darzu contribuiren, noch selbst entriren, hazard und Unkosten daran wagen wollen; einfolglich der Kayser das Jus prohibendi & excludendi längstens præscribiret hat, quod ulla præscriptione contraria, etiam immemoriali tempore, factum de facto, auferrinequit. Moser. alleg. I. §. 180.

V.

Die Kayserliche Majestät hat also dasselbe nicht nur universali Majestatis, sed & proprio & particulari, onerosissimo titulo, nemine contradicente, sed omnibus, quorum alias interesse potuisset, applaudentibus, von Anfang an, privative wohl hergebracht, und als ein Jus in re perpetuum, ob multas in eam versiones & meliorationes, gerechtester weiß erworben; Sondern auch, optima fide & tempore immemoriali, würcklich besessen, de Capite in Caput, wohl außgeübet und contra quoscunque, nach aller Möglicheit, zu vindiciren gesucht; Welches die Menge der noch vorhandenen von Carolo V. an biß auf Carolum VII. in das Reich erlassener General- und Special-Verordnungen, Mandaten, Rescripten und Conclusorum überflüssig erweisen; Solglich konnte

VI.

Dasselbe, als ein Jus naturale & proprium solius Majestatis Supremæ, verbis & factis, privative concessum, appropriatum & reservatum, um so weniger von andern, zumal inferioribus & subditis, vel subordinatis tamen, jemals, iusto titulo & bona fide, ganz, oder Stück weiß, an sich gerissen, besessen und in contrarium præscribiret werden, als dieses nothwendige Werkzeug der Kayserl. Reichs-Regierung, in omni substantia & integritate, vel connexione sua, ohne einige condition, limitation und reservation, una cum libera prohibendi facultate, vel pacto de non alienando, es bey sich zu behalten, und, den Kayserlichen Nachfolgern zum præjudiz, in fremde Hände, quales tunc temporum erant Ducis Burgundiæ & Electoris Saxonie, nicht kommen zu lassen, Ihre Kayserl. Majestät

ität alleinig, von gesamtem Reich zugeeignet und noch dazu so theuer eingebunden worden; Also daß dessen alienation, oder dereliction, eine um so grössere Verantwortung und præjudicij vor die Kayserliche Nachfolger und das gesamte Reich, welches das Land:Post:Wesen noch nie erkannt noch autorisiret hat, nach sich ziehen würde, als solch hohes Jus Majestaticum nur mit desto mehr Verdruß, Beschwehr und Schaden dereinst wieder vindiciret werden müste; Semper vero melius est rem salvam ac intactam servare, quam vulnerata causa demum remedium quaerere: Ubiniem principiis non obstaturo fero medicina paratur.

Nachdeme nun dasselbe je länger je mehr, auch so gar an denen Orten, wo die Kayser, es von uralten Zeiten her, wohl außgeübet und hergebracht haben, verdrungen und verstoßen, mithin nicht nur allein nicht private, sondern auch nicht einmal mehr cumulative & combinative, neben den Land:Posten, gestattet; so endlich gar nirgends mehr, oder welches doch eben so viel ist, nur per modum tolerantia, Precarii & conniventia, vel subjectionis & dependentia a Particulari Statuum superioritate territoriali, noch erkannt werden will, biß es mit der Zeit von selbst exspiriret; Durch diese Frustration und Particularisation, oder Suppression und Elevation aber das ganze Systema Regiminis Imperialis seiner Werkzeug und Mittel, mithin des völligen effects und Endzweckes, zu allgemeinem Nachtheil des Reichs, beraubet und entweder gänzlich auf einmal, oder nach und nach, mangelhaft und ohnbrauchbar gemacht wird.

So ist nicht nur der Haupt, und General:Schluß, daß Kayserlicher Majestät entweder das Regale reservatum Curfus publici moderni, in omni complexu suo, durch das ganze Reich, gestattet und belassen; Oder aber jenes alte und beschwehrliche Mittel und Werkzeug der Kayserlichen Reichs:Regirung wieder eingeräumt werden müsse;

Sondern auch der besondere Nach:Schluß ganz natürlich und leicht dahin zumachen, daß ein mächtiger Stand des Reichs, mit dessen Land:Post:Wesen der Curfus publicus Cæsareus ad mutuam tolerantiam sich noch besonders verbunden hat, um so weniger Recht und wohl, sondern viel

vielmehr wieder die natürliche Billigkeit, allgemeine Rechten, Raifon d'Etat, gute Meriten und Absichten deß Kayserlichen Reichs-Postlaufs, auch gemeinen und selbst eigenen Nutzen, handle, wann Er die Kayserliche Reichs-Posten auß seinem Land ganz und gar außstoßen und nicht einmal mehr neben seinen Land-Posten gestatten, oder welches eben so viel ist, nicht mehr zugeben will, daß der Kayser seine Post-Beamte im Reich, ferner verpflichte und denselben Patenten gebe. Und dieses erweist sich noch ins besondere auß folgenden Bewegsachen:

I.

Können Die höchst- und hochlöbliche Stände zu Abbruch deß Kayserlichen Reichs-Post Regalis um so weniger ein Jus singulorum, zumalen exclusivum & privativum ipsius Caesareae Majestatis, auß dem Land-Postwesen machen, als gesamtes Corpus Imperii eminentissimum dem Kayser das Universal exercitium Postarum in Imperio, so viele Secula durch, als ein ad Salutem Publicam gehöriges Werk zugeeignet; Der meiste theil der Reichs-Ständen aber das particular Land-Post Exercitium nie nicht gebilliget haben; Und ansonsten oben angezogene Bekannnisse und Berordnungen deß Reichs, besonders de Annis 1570. & 1641. nichts, als protestationes factis contrariae seyn; So folglich der Kayser und gesamtes Reich einerley Schaden und Nachtheil davon haben würden, ob Ihme das General-Post-Exercitium im Reich öffentlich abgesprochen, oder de facto nicht eingeräumt, sondern directe, vel indirecte, schwer, ja gar ohnmöglich, gemacht werden wolte.

II.

Suchen Kayserliche Majestät nicht so wohl ein Jus absolutum & onus, vel Jurisdictionem particularem in territorii Satum; Sondern vielmehr ein beneficium & instrumentum, ad Regimen Imperiale & communem omnium salutem maxime necessarium, durch den Cursum publicum, ohne einige præjudiz Landesherrlicher Gerechtsamen gleichsam

( II. )

am nur in superficie Des gesanten Reichs und dessen territoris particularibus auß zu üben ;

III.

Sind dannenhero auch weder die Kayser , noch deren General Reichs-Postmeistere , jemals gesonnen gewesen , ein ganz absonderlich Corpus , oder independentes Collegium , daselbst zu formiren und die darinnen sich aufhaltende wenige Post-Subalternen von der höchstblütlichen Ständen particular Landes Jurisdiction und gemeinem Beytrag ; Sondern nur allein in ihren Amts- und Personal Berichtigungen , wie höchst billig und nöthig ist , zu eximiren : Folglich können

IV.

Deren von dem Kayser obhabende bloße Amts-Pflichten und Patenten der Landesherrlichen Hoheit und Jurisdiction um so weniger zu einigem Nachtheil und Despect gereichen , als sie nicht über Landes , sondern Reichs , officia , nicht privata & particularia , vel civilia & jurisdictionalia , sondern über publica & politica , universalia & magis extrinseca , quam intrinseca , negotia gegeben werden ; Einfolglich nicht den geringsten influxum in den statum territorii Civilem , noch einige Gewalt über das Land , dessen Dominum und Einwohner , haben , noch einigen Eingriff in die Landesherrliche Autoritat thun können ; Vielmehr alle zu ihrer Amts-Beförderung nöthige Hülf von dannen erwarten und also vor die Landes hohe Obrigkeit allen Respect tragen müssen ; Da in dem übrigen sothane Pflichten der Kayserlichen Post-Officianten nur ein bloßes , ad communem , ipsius etiam territorii ejusque Domini , securitatem ohnversänglich und ganz ohnpartheyisch eingerichtetes , nothwendiges vinculum a Summa Imperii Majestate impostum , oder nur die norm und Nicht-Schnur der Amts-Geschäften ; Die Patenten aber ein äußerlich Kennzeichen eines solchen Amts im Reich , zur allenfallsigen Legitimation , inn- und außerhalb eines particular territorii nöthig sind ; Deren ja wohl Chur- und Fürstliche Ministri , auch andere Personen , in territoriiis Statuum , ohne einiges

Bedenken und Aufsehen, von Kayserlicher Majestät, als der allerhöchsten Brunnquell aller Würden im Reich, über gewisse Nlemter, Titul und Characteres haben; Und also diese beyde Requisita & Signa officii publici mit einander auf zuheben nicht nur wider den Respect Kayserl. Majestät schnur grad laufen, und allerhöchster derselben Autoritet, oder Reichs-Regierungs-Mittel, unter die Gewalt eines subordinirten Standes setzen, sondern auch eben so viel seyn würde, als die selbst vor billig und nöthig erkannte, ja per transactionem singularem, noch auf daß neue besonders befestigte, uralte Kayserliche Post Stationes, samt darzu gehörigen Personen, auf einmal auß dem Land und Reich verstoßen; Da doch zum wenigsten

V.

Der Kayserlichen Majestät billig, was den Ständen Recht, wäre: Quod quis enim juris in alios statuit, eo censetur merito. Nun halten dieselbe in zerschiedenen territorii Constatum, besonders den Kayserlichen Reichs-Städten, dem Kayserlichen Reichs-Post Regal zum größten Theil, ihre besondere Post-Comtoirs und dazu gehörige Beamten, verpflichten sich auch dieselbe besonders und allein, wohl gar wider das Kayserliche Interesse, und geben ihnen Patenten im Reich, auch nur privata autoritate; Ohne daß sie Bürger und Unterthanen in loco domicilii sind, noch einige Beschwehrden tragen; So wenig sie nun diese ihre possessiones privatas solcher Orten gern fahren lassen; Es seye dann, daß sie keinen Nutzen mehr davon haben, es gehe hernacher mit dem Publico, wie es wolle: Um so weniger ist ja dem höchsten Oberhaupt im Reich und dessen so hoch verpflichteten General Reichs-Erb-Postmeistern zu zu muthen, oder sonsten erlaubt, diejenige uralte possessiones publicas gutwillig fahren zu lassen, an deren continuation der Kayserlichen Regierung und gemeiner Wohlfahrt im Reich, (wann gleich mehr Schaden, als Nutzen, heraus kommt), doch so viel gelegen ist. Zu dem haben

Die Kayserliche Majestät so mächtigen Ständen ein besonderes Land-Post-Besetz auf keine andere Art eingestanden, noch ohne Praejudiz des gesanten Reichs und Dero Nachfolger eingestehen können, als in so fern dasselbe dem univerval Reichs-Postlauff nichts schadet, noch denselben an seinem Effect und Endzweck hemmet; mithin nur in so weit und lang, als dasselbe mit dem *Cursu publico Caesareo* in guter Combination und Harmonie lebet. Wie würde aber dieses eine Combination mehr heißen? Und wie lang würde der *Cursus publicus* so Rahmen, als Activität der Kayserlichen und Reichs-Posten noch führen? Worzu würde auch das General-Reichs-Post-Amt, (gegen dessen öffentliche Reichs-Belehrung doch weder das Reich, noch einiger Stand, etwas eingewendet) und das Chur-Marynische hohe Post-Prorectorat mehr dienen und helfen können? Wann das ganze Systema in völlige Confusion; oder Subjection und Dependenz von einem jeglichen Landes-Herrn verfallen; oder aber zur Separation und Landes-Räumung nach und nach gezwungen, sofort Thür und Thor aufgethan werden soll, daß endlich all andere, mächtig-mittelmäßig-und schwächere Stände, auch darzu, oder einige sich zusammen, thun, und gleicher Weise lieber Selbst-Posten in ihr Land einführen, als *Servitutes aequalium* ferner tragen wollen: Worauff gewiß keiner mehr an den Kayser und das *turpius ejicitur*; Sondern jedermann nur an seinen privat Vortheil denken und das *veteres migrate* spielen wird. Das heylsame *Instrumentum Univerfale Regiminis Imperialis & Salutis Publicae* wird ein allgemeiner Zand-Äpfel und gleichsam ein anderes *aurum vellus* in der Einbildung werden, warum ein jeder streiten und dasselbe an sich ziehen will. Die bisherige fast ohnehilbare Zerrüttungen in dem Zoll- und Münz-Besetz, so fast auf gleiche weis, in *manibus omnium & Singulorum*, so jämmerlich verfallen und den Ausländern zum Nutzen, dem Reich aber zum Schaden und despect gerathen, werden mit denen, so auß einem solchen Republicanischen Post-Besetz entstehen, noch lange nicht zu vergleichen, und welches am betrübtesten ist, der Sach, wann sie einmal verdorben, nicht so leicht wieder aufzuhelfen

helfen seyn. Die Land-Posten werden meistens zu Zwang und Bann-Posten gemacht und, deß privat Cameral Nutzens halber, nicht einmal der Botten Gebrauch mehr gestattet werden.

Wie all solche, auß der allzuweiten Extension deß Land-Post- Wesens endlich gewiß entstehende Grund verderbliche Unheyl der Staats- Kluge Churfürst zu Maynz, Johann Philipp, auß der Reichs- patriotischen hohen Familie von Schönborn, teste Andler in Ipr. Publ. & Priv. Lib. I. tit. v. part. IV. n. 66. schon seiner Zeit, da es so weit damit noch nicht gekommen war, gar wohl angemercket und Kaiserlicher Majestät vorgestellt hat; Dahero auch der erste öffentliche Autor eines so Republicanischen Post-Systematis, auch selbstn wieder der erste Destructor und Dissuador gewesen ist, und sich allerdings ein Gewißen dar- auß gemacht, solches dem Publico, als eine ohngerecht- und ohnschickfame Sach, anzurathen, Henniges Medit. ad Instr. pac. Westph. Art. IX. p. 1333. not. a), allwo Er also schließet: Quandoque vero Jus tertio semel quæsitum, nisi summa Reipublicæ necessitate, auferri non debet, neque etiam privilegia, quibus comparandis sumtus de nostro, Bono publico fecimus, facile revocanda sunt, præsertim si per Secula exercita fuere, & ex beneficiis in Jus proprium, feudi lege, transiere. Itaque in re ipsa, invito Domino, nil mutandum censemus, si cum illo transigere non liceat: Und pag. 1737. ibid: Enim vero hæc ipsa ratio maxime obstat, cur invito etiam Taxio, hoc Regale, integra justitia, eripi non possit; Adeoque hæc, quæ modo de Circulis scripsimus, non huic fini tradita sunt, quod existimemus rem factu possibilem. Was man also von dergleichen Projecten zum voraus sagen soll und gewiß zu erwarten hätte, ergeben vorangezogene Exempel vom Zoll- und Münz- Wesen, und bezeuget Illustr. Hugo de Statu Reg. Germ. C. III. §. 33. also: Ratio est, quod custodia Legum monetarum Circulus commissa sit; Hi autem cum utique constituti non sint, ut debebant, in plerisque defunt officio.

## VII.

Insbefondere aber würde durch dergleichen Total-Separation und Extermination des Kayserl. Post-Lauffes denen Höchst-Löbl. Ständen, mit welchen eine so gute Harmonie und amiable Combination bis anhero cultiviret worden, dieser Nachtheil zuwachsen, daß sie ihr Land-Postwesen nimmermehr so ruhig und gemächlich fortführen, noch ihr Principium, und die freye Zu- und Ausfuhr ihrer Briefen und Pacquetter, so weit und breit mehr, als wie von den Kayserl. Posten bisher geschehen, ferner genießen; Sondern mit den Nachbarn, ringsherum, gar bald in Streit; oder das Stecken gerathen würden und also ihre Correspondenz theuer genug bezahlen, mithin an dem Profit wieder merklichen Abgang erleyden müßten.

Nun pflegen zwar die Höchst- und Hoch-Löbliche Stände, zu Behauptung Ihrer Landes-Herrl. Post-Gerechtigkeiten, folgende Gründe hin und wieder anzuführen:

*Rationes pro Affirmativa.*

## I.

Sey das Kayserl. Post-Wesen in ihren Landen nur jure Civilitatis, precario, aufgenommen worden, mithin eine bloße ad nutum revocable Toleranz.

## II.

Werde in den neueren Kayserl. Wahl-Capitulationen dasselbe ausdrückentlich dahin limitiret, daß es nur in solchen Orten, wo dasselbe vorhanden und hergebracht, statt haben solle. Nun sey es in den Landen vieler Ständen nie hergebracht worden; Also könne es auch daselbst nicht Statt finden.

## III.

Hätten die Stände von uhralten Zeiten her, ein besonderes Post- und Boten-Wesen in Ihren Landen gehabt, und darüber gewisse Ordnungen gemacht; Also könne das Zarische

sche Post-Wesen ihrem dießfalsigen, uhraltem Besiz nichts präjudiciren.

## IV.

Hätten die Kayserer Matthias und Ferdinand II. den ersten Borgang in ihren gesammten Erb-Ländern selbst gemacht; denen dann andere Ständ in ihren, gleichfalls nicht geringen, Landes-Districten billig nachgefolgt.

## V.

Könne sich das Publicum Ihrer Posten eben sowohl, als der Kayserlichen bedienen.

## VI.

Hätten sie die Landes-Hohe Herrlich- oder Obrigkeit, mit allen darzu gehörigen Regalien, Gerechtsamen und Nutzbarkeiten, nicht nur von uhraltem Zeiten wohl hergebracht, sondern auch, vermög der Kayserl. Lebens-Briefen, zu Leben empfangen und bey dem allgemeinen Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. Instr. Pac. Westph. in omni complexu & integritate, insonderheit behauptet; mithin auch das Regale Jus Postarum, als welches ihnen zum wenigsten virtualiter, vel implicite, in ventre harum dispositionum, eingeraumt seyn müsse, diereil sie sonst die ausdrucketlich darinn genannte übrige hohe Landes-Herrl. Jura, als das Jus Belli, Pacis, Commerciorum, An- & Parangariarum, nicht wohl ausüben könnten; Sondern auch die media, ad hunc finem necessaria, haben müsten.

## VII.

Werde diese Disposition und Conservation Ihrer Landes-Herrlichen Gerechtsamen durch den III. Artic. der Leopold- und Josephinischen Wahl-Capitulationen bekräftiget, allwo es also laute: „ Der Kayser soll und wolle  
 „ Chur-Fürsten, Grafen, Herren und Stände, bey ihren  
 „ Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht  
 „ und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen, ob  
 „ ne seinen und männiglichs Eintrag und Hinderniß, bleiben  
 lassen,

lassen, und alle gegen der Chur-Fürsten und Ständen Jura, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt haben, oder sonst contra jus tertii, und ehe dieselbe darüber vernommen, hievor ertheilte Concessionen, keineswegs attendiren, sondern cassiren und aufheben. Woraus serner klar abfolge, daß die Taxische Lebens-Brief und sonstige Concessionen, oder Privilegia über das Reichs-Post-Wesen, Ihren Landes-Herrl. Gerechtsamen nichts präjudiciren können und anderst nicht, als salvo & illaeso Jure tertii, zu verstehen sehen.

VIII.

Das Kaiserl. Post-Regal-Exercitium aber präjudicire ihnen nicht nur überhaupt, sondern auch sonstien noch, auf vielerley Weise, an ihrer Landes-Herrl. Hoh- und Freyheit, Gerechtsamen und Nutzbarkeiten,

(a.)

indeme die Kaiserl. Post-Beamten nunmehr ein Finanzien-Wesen, bloß zum Vortheil des General-Reichs-Post-Meisters, daraus machten und in ihren behörigen Schranken, nur die Kaiserl. oder Reichs-Geschäften zu besorgen, nicht blieben; sondern auch andere Privat-Brief und Pacqueter annahmen und sich theuer genug bezahlen ließen;

(b.)

Die Kaiserl. Post-Beamte aber von aller Landes-Jurisdiction frey seyn und

(c.)

nicht den geringsten Beytrag zu den gemeinen Landes-Lasten thun, sondern sich völlig eximiren,

(d.)

von dem Landes-Herren keine Pflichten und Patenzen; Sondern von dem General-Reichs-Postmeister allein, annehmen, und also einen Statum in Statu formiren, oder eine fremde Jurisdiction in ihrem Land exerciren wolten. Welches wider die allgemeine Regel der Politicorum; Ihnen besonders aber in ihrem Land höchst präjudicirlich und ohnerträglich sey: Dann auf solche Weise wären sie nicht nur ihrer Treu nicht gesichert, sondern jene stellten auch den Landes-Herren fast mehr, als sie selbst vor; Da doch ein jeder Stand und Landes-Herr Imperator in suo territorio, und nicht ohnbillig, sondern höchst nothwendig sey, daß die Kaiserl. Post-Beamten von denen Landes-Herren, so Pflicht als Patenzen; Und zwar die weilen zweyerley

ley Pflichten nicht wohl neben einander stehen könnten, sondern immer einander entgegen laufen würden, alleinig annehmen; die Kaiserl. oder Taxische Pflichten, aber ablegen und deren Patente zurück schicken müßten.

Gleichwie aber diesen zwar scheinbaren, doch an sich selbst nicht wohl zusammen hangenden, Vorwürffen, von Seiten Kayserl. Majest. und des General Reichs Erb-Postmeisters, mit Antwort, theils schon öfters begegnet worden, theils folgender massen noch wohl zu begegnen ist:

*Rationes Respondendi.*

ad I.

Kan der heutige Curfus publicus, der ein Jus proprium, vel Reservatum, Summæ Majestatis; und ein Instrumentum surrogatum, facillimum, loco prioris difficillimi ist, um so weniger als ein blosses precarium betrachtet werden, als dessen glorwürdigste Stifter denselben, mit so grosser Müß und Unkosten, auß nichts produciret; dessen Erheber aber so vielfältig meliorirt und nach so langer Zeit in die Vollkommenheit gebracht haben; Rem vero suam nemo possidet precario per l. 7. s. f. ff. de Precar. Alienam autem tam diu juste retinet, donec ei sumtus & meliorationes restituantur. Wann also derselbe gleich ein precarium seyn könnte, wie ihn doch die Stände in dem Gutachten d. a. 1570. und sonst, oben angeführter massen, nicht angesehen haben; So wäre doch in Verfolg dieses Gutachtens so viel gewiß, daß sie auf solchen renun- ciirt und dem Kayser dessen exercitium exclusivum & prohibitivum gänglich zugeeignet; ja hoch und theuer eingebunden haben. Pactum vero de non revocando precarium, moribus hodiernis, validum est. Wie dann diese Concession von gesamtem Reich in öffentl. Abschieden und Wahl- Capitulationen immer erneuert worden. Und was die eine zeitlang im Reich gewesene Spanische Posten betrifft; So sind die Kayserl. von jenen nicht hergekommen; Sondern gleichwie diese der Kaiser allein, jene aber der König von Spanien bezahlt; Also sind sie doch unter dem Kayserl. directorio, inmassen beyde Häuser eines waren, geführt worden. Daß aber einige Kaiser die Stände um gutwillige Verstattung der Posten in ihren Landen höflich und

und gnädigst ersuchet, kan naturam precarii, vel meram tolerantiam quandam revocabilem, noch lange nicht involviren, indem bekannt durch welch gelinde Gradus der Stylus Curiae, zumal gegen mächtige Stände des Reichs, insgemein zu geben pflege; also daß ein gnädiges Begehren so wenig, als die anderwärts gewöhl. formul: tel est notre plaisir, eine bloße Bitte bedeutet. Wie dann solche Kaiser, auf nicht erfolgte gutwillige partition, zum zwent und drittenmal ernstlich genug abgefaste partitionis- und executions mandata an die nämliche Ständ erlassen.

## II.

Was massen die Kaiserl. Majest. nicht nur ipsa natura Curfus publici ein Jus fundatum & quaesitum in toto Imperio, private & exclusive, sondern auch ipsa confessione & appropriatione Statuum accedente, zukomme, welchem von keinem Stand des Reichs im geringsten præjudiciret werden könne, ist aus den Reichs-Gutachten d. 1570. und 1641. schon oben aufgeführt worden; Was aber die Disposition der neueren Wahl-Capitulationen anbelangt; So erscheinet aus den angezogenen Worten annoch nicht, ob dieselbe limitativa, oder vielmehr declarativa & confirmativa Juris Caesarei seyn solle? Ob dieselbe nur allein auf die Sach selbst, oder auch des darzu hergebrachten Rechts zu verstehen sey? Dann in keinem einigen Grund-Gesetz des Reichs ist den Ständen das Recht Posten in ihren Landen particulariter, zumal private, cum exclusione ipsius Caesaris, anzustellen, eingeräumet, vielmehr immer überhaupt abgesprochen worden; Auf solche Weise aber, als man jenseits meynet, würden dieselbe offenbar contradictorisch heraus kommen. Ubrigens erweist Turrianus im glomwürdigen Adler p. 38. & seqq. wann und wo die Kaiserl. Posten selbst, würcklich hin und wieder, angeleget und wie dieselbe bestellet worden, welches nöthigen fall noch näher dargethan werden kan.

## III.

Daß fast von Anbeginn der Welt Votten, so folglich bey den höchst- und hochlöbl. Ständen des Reichs auch wohl ein besonderes Votten-Wesen, und darüber gewisse Lands-Votten-Ordnungen von alten Zeiten her, vorhanden

den gewesen und noch seyen, zweiffelt wohl niemand; Daß aber dieses uralte Votten: jemals ein ordentliches Post:Wes: sen, wie es seit Maximilian I. Zeiten in dem Reich eingefüh: ret worden, gewesen sey, ist nicht so leicht zu erweisen, als aus dem Wort Vott das Wort Post zu machen. Doch werden die älteste Post- und Votten: Ordnungen nicht viel über 100. Jahr alt sey, als welche occasione des Kayserl. Post:Wesens erst gemacht worden: Dann vor dessen Er: findung ist nicht einmal das Wort der Posten, geschweige dann deren Gebrauch bekant gewesen. Wann die Ständ zuvor schon Posten gehabt, warum sind sie dann im XII. Seculo den Kaysern Mathia und Ferdinando II. mit Anlegung derselben erst nachgefolget? Warum suchen sie deren Fundament erst bey dem Westphäl. Friedens:Schluß und nachherigen Gesezen des Reichs mit so vieler Mühe? Welchergestalt aber das Votten: Wesen ohne Prajudis des Kayserl. Reichs:Post:Regals in dem Reich zu gestatten sey, darüber geben die Kayserl. Mandata, Reichs Gutachten und Abschiede, auch die neueste Wahl: Capitulacion klares Ziel und Maas.

#### IV.

Duo cum faciunt idem non est idem: Die Kayserer aus dem höchst löblichen Haus Oesterreich konnten sich ex plenitudine potestatis, in ihren so vielen, dem Reich nicht so genau verbunden: oder unterworfenen, sondern mit ganz besondern Freyheiten, zu schalten und zu walten, ohnedem schon, von uralten Zeiten her, versehenen Königreichen, Herzog- und Fürstenthümern wohl ein privilegium omni de jure geben; welchem aber ein anderer, der nicht Kayser, propria autoritate, & absque simili concessione speciali, deßhalber eben nicht nachfolgen durffte. Zwentens ist dadurch dem Kayserl. Post:Regal nicht nur kein Schaden, sondern auch keine Separation von dem Curfu publico und dessen Directorio, entstanden, sondern alles unter einem Haupt verblieben. Drittens hat die Taxische Familie gleichwohl das Post:Wesen in Passau, Border Oesterreich und Tyrol behalten, und ist also nicht völlig excludirt worden. Viertens wäre es so weit nie damit gekommen, wann der listige

listige Carolo Magni, als ein Zarischer Subaltern, es nicht per accusativum Principalis; ab aula, in Imperio, tunc absentis, so zu karten und dem gütigen Kayser Matthia das Decret sub- & obreptitiae abzuschwägen gewußt hätte; Nachdem aber dessen Sohn diese listig erlangte Stell ex diffidentia caula dem Freyherrn von Paar um ein Bagatell verhandelt, und der Reichs Vice-Canzler von Berdenberg, nicht nur das der Zarischen Familie dadurch angethane Unrecht, sondern auch die üble dereinst daraus entstehende Folgen eingesehen hatte: So wurde dieser Fehler dem Kayser Ferdinando II. zwar remonstriret, und bereuet; aber zu spath, indeme sich der von Paar bereits schon allzu viel insinuirt hatte. Gleichwol ist auch nicht ohnbekannt, was vor eine rühmliche Veränderung das Höchst-Löbliche Haus Oesterreich neuerer Zeit hierunter zu machen angefangen habe.

V.

Kan man den weysland berühmten Königlich-Preussischen geheimbden Rath und Professor zu Halle, Gundling in Disc. über die Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. XIX. als einen unpartheyischen Zeugen antworten lassen, welcher diese Vergleichung machet: „ Die Kayserliche Posten  
 „ sind die besten und gehen am schnellsten: Dann wann  
 „ sie nicht wohl beschaffen; so beklagen sich die Fürsten  
 „ gleich über den Fürsten von Zaris: Es wäre also zu  
 „ wünschen und viel besser, wann der Kayser die Posten  
 „ allein hätte: Dann so könnte sich auch das Reich desto  
 „ besser gegen die ohnleydliche Post-Taxen setzen; Allein  
 „ Unsere grosse Herren machen es in diesem Stück nicht  
 „ besser, und können die Stände sich, da sie selbst höhere  
 „ Post-Tax nehmen, ja über den Kayser, oder Zaris,  
 „ nicht beschwehren. Es ist auch wohl der Billigkeit ge-  
 „ mäs, daß die einmahl etablirte Kayserliche Posten ge-  
 „ dultet werden. Sie gehören freylich wohl ad Jus Maje-  
 „ statis; utilitas enim publica postulat, totum tractum, non  
 „ interrupta ferie, unius directioni subjacere. Privatus  
 „ enim, quemvis Majestate propria & universali non pol-  
 „ lentem

„ lentem puta, sufficienti potestate & autoritate destitui-  
 „ tur, personis & rebus de loco in locum transferendis, de  
 „ securitate ubivis praestanda cavendi, & commoditatis  
 „ Postarum, removendo omnia impedimenta, e. g. ut  
 „ currus obviantes via cedere & rustici, vel cives, equos  
 „ suos, inviti etiam, commodare teneantur, prospici-  
 „ endi.

VI.

Die hohe Landes- Herrl. Regalia und Gerechtigkeiten  
 der Höchst- und Hochlöbl. Ständen verehret billig jeder-  
 mann mit ziemendem Respekt; worinn sie aber eigentlich  
 bestehen, was in genere & specie, da und dorten, darzu ge-  
 höre? Wie weit sie würklich sich erstrecken und in wu  
 seyen? Was der Kayser, als oberster Regent und Lebens-  
 Herr, dabey zu sagen habe, oder nicht? Ist eine unter den  
 Ständen und deren Staats-Rechts-Lehrern selbst, noch  
 nicht ausgemachte Sache, da immer einer mehr, oder we-  
 niger, Macht und Respekt dem Kayser zugiebet, nach-  
 dem ein Stand selbst mehr, oder weniger Macht und  
 Ansehen hat. Der Chur-Sächsische Ober-Archivarius  
 Glafey möchte daher in seiner Vorred über Schwederi  
 Theatrum Praetens. Illustr. nicht unrecht davon also ur-  
 „ theilen: „ Die theoretische Doctores Juris publici wissen  
 „ mit trefflichem Eyser ausständig zu machen, was zum  
 „ accomplissement der Majestatis analogæ und zu einer  
 „ vollkommenen Superiorität, welche sie bis auf die Sou-  
 „ verainität zu pouffiren pflegen, gehöret: darum be-  
 „ kümmern sich aber wenige, was vor Regalia, salva es-  
 „ sentia, von der Superiorität abgehen, und wie weit  
 „ man von einem und dem andern, oder auch von einem  
 „ gewissen numero und Complott von Regalien ad Superi-  
 „ oritatem territorialem schliessen könne: da doch weni-  
 „ ge Stände die völlige Superiorität in Übung haben.  
 Das aber der Kayser eine Universal-Superiorität im Reich  
 und zu deren Behuf gewisse Jura & Reservata Majestatis  
 supremæ; ins besondere aber das exercitium universale  
 Postarum in toto Imperii tractu, als ein Instrument seiner  
 uni-

Univerſal - Regierung von Rechtswegen habe und haben müſſe, iſt eine vorhin bereits erwiefene, auch von allen Ständen des Reichs längſt anerkannt, und ſelbſt eingeständene Sache, mithin nichts gewiſſers, als daß die Ausübung des Curſus publici Caſarei über die Landes-Hoheit der Ständen geben, und daher von den Regalien derſelben zuvorderiſt ausgenommen werden müſſe; ohne daß dieſen deſhalb an ihrer Integrität und Subſtanz etwas präjudiciret wird, als welches aus der definitione Superioritatis territorialis von ſelbſten erhellet: Est enim Jus ſummi, poſt Imperatorem, imperii, eique connexorum Regalium, in omnes territorii ſubditos, ſupremi ex conceſſione Principis quaeritum, aut uſu longævo obtentum: Illuſtr. Hugo all. l. cap. III. §. 3. Vel: eſt Imperium univerſale quoddam, ſumma poteſtate aliquanto inferius, Stati- bus Imperii in ſuis territoriis competens, omnia ea, quæ ad Civile Regimen pertinet, complectens: Fritſch. Manuale Juris publ. Vel: eſt ſuprema in territorio poteſtas, Stati- bus Imperii competens, niſi Reſtrictio ex Legibus Imperii, vel pactis cum ſubditis appareat: Maſcov. Princ. Jur. Publ. Lib. v I. cap. I. §. 2. Dahero auch der ſtärkſte Verfechter der territorial-Integrität, nemlich Ockel in Diſc. de Reg. Poſt. Jur. cap. 2. th. 5. ſelbſt nicht zweiffelt: Superioritatem competere poſſe; Nec tamen poſſe omnia Regalia competere, und der groſſe Sächſiſche Miniſtre, Freyherr von Seckendorff davon dieſes geſtehet: Sie iſt nicht abſolut die Fürſtl. Hoheit, ſondern hat auf Kayſerl. Majest. und das Reich ihren unterthänigen Reſpect, Maſcov. aber loc. cit. §. 9. alſo urtheilet: Superioritas territorialis, quantumvis in territorio vigeat, ſubordinata tamen eſt univerſæ Reipubl. cujus quippe indoli & legibus, uti ipſa vigorem debet, ita falces ſuos ſubmittit. Iſt nun die Ausübung der An- und Parangariarum, als das ein- zig vormalige Mittel der Kayſerl. Regierung, der Stän- den Landes- Hoheit, da ſie eigenem Angeben nach, am ſtärkſten war, nicht präjudicirlich geweſen. So wird es deſſen ſo leichtes Surrogatum gewiß noch weniger ſeyn? Daß aber der Kayſer bey Beſehnungen ſeine eigene ohn-

entbehrliche Reservata Majestatica, oder Regierungs-Mittel, sich selbst nehmen und anderen geben könne, die von Ihm dependiren und solche jura nicht einmal ausüben vermöchten, wann sie auch dieselbe zu Leben mit empfangen, ist nicht nur wider allen vernünftigen Begriff der Sachen, sondern wäre auch ein actus ipso jure nullus: Cum tralaticium sit, pro re feudali non haberi, quod in litteris feudalibus non exprimitur, præsertim quoad Reservata Caesarea: Nec litteræ investituræ contra concedentem sunt interpretanda: B. Andler supra alleg. Jur. Pr. L. I. tit. v. part. IV. n. 66. Auch ist eine bewährte Rechts-Regel, quod generalia, præsertim tanî obscura, nunquam derogare possint specialibus, tam claris & expressis. So viel Müh und Sorgfalt aber die Stände des Reichs bey dem Westphälischen Friedens-Tractat angewendet, um sich das Recht der besondern Land-Posten in ihren territoriiis, durch Anhebung allerhand Projecten zum VIII. Articul; ausdrücklich zu wegen zu bringen. So wenig ist denselben doch ihre Müh gelungen und solches Recht der so sorgfältigen Special-Enumeration ihrer territorial Ap-pertinentien, dem §. 2. gedachten Articuli nur mit einigem Wort; sondern vielmehr Art. IX. seq. die Bestättigung des Kayserl. Post-Regals, in omni substantia & integritate sua, correctis saltim modicis accidentibus, unverletzt worden; Und dannenhero auch eine concessio virtualis, vel implicita, in ventre, um so weniger daraus zu schließen, als sie ihre sonstige hohe Landes-Herrl. Jura belli, pacis & commerciorum, durch den Cursum publicum eben sowohl, ja noch besser, weiter sicherer, und ohn-anstößiger, als durch einen absonderlichen kurzen Land-Post-Lauf, der ihnen ohnedem von dem Gegenpart bald abgetrennt seyn wird, wie auch durch andere weniger præjudicirliche Mittel, und die An- & Parangarias, so ihnen die Kayser ja nie benommen, in ihrem Land, noch ferner, wie vorhin so lange Zeiten, ausüben können. Der Kayser selbst aber, weder diese, noch andere seine Jura Majestatica eminentiora, oder sein allgemeine Reichs-Regierung und höchste Obsorg in Kriegs- und Friedens-Zeiten, auf

auf einige Weiß mehr ausüben könnte, wann Ihme das Post-Regal, von seinen Ständen und Vasallen selbst, überall benommen, oder beschnitten, oder usque ad subjectionem & dependentiam a particulari Superioritatis territorialis dispositione, eingeschränket werden, und Er also nirgends freye Hand mehr haben; sondern den Ständen überall in die Hand sehen sollte. Und daß alsdann Kayserl. Majestät Ihre ohnedem genug beschwehliche Regierungs-Geschäften, sowohl selbst eigene, als Ihrer Gesandten und Staats-Ministrorum &c. Correspondenz, Staffeten und sonstige Expeditiones denen Land-Post-Herren noch darzu doppelt theuer bezahlen und der bisherigen Reichs-Post-Lehen Dienst gänzlich entbehren sollten, (wie dergleichen Exempel auf Land-Post-Ämtern schon mehrmahl vorgefallen, und besonders vom Jahr 1726. mehrbelobter Mofers im Staats-Recht alleg. loc. §. 183. anführet) wäre einmal eine so unbillig, als despectürliche Sach vor Kayserl. Majestät, das Reich und alle Stände desselben, wodurch die gesamte Kayserl. Reichs-Regierung und also gemeine Wohlfahrt selbst gar bald in das Stecken gerathen könnte und müste; inmassen die Kayser ohnedem mehr Last als Nutzen von dem Reich und dessen Vasallen; bekanntermassen aber nicht die geringste Einkünften aus des Reichs territorio haben; da hingegen die Stände und Vasallen desselben alle Einkünften und völlige Nutzbarkeit genießen.

VII.

Daß die Kayserl. Post-Belehnung und sonstige Concessionen an die Zarische Familie, den Höchst- und Höchstlöbl. Ständen des Reichs, an ihrer Landes-Herrl. Hoheit Regal und Nutzbarkeiten, nicht präjudiciren; sondern in viel Weg zu Nutz kommen, ist theils schon oben in Rat. primis & passim gedacht, theils num. seq. sogleich noch näher zu zeigen; Daß im Gegentheil aber eine solch; anmaßliche Virtual-Extension der von Kayserl. Majestät, über die Landes Herrlichkeit, den Ständen ertheilter, Investituren, Privilegien, oder sonstiger Concessionen, wider die Jura clara ac expressa tertiorum, nemlich der Kayserl. Universal-Jurisdiction und deß zu deren Ausübung ohnentbehr. Post-Regal Reservati, vornemlichst: Sodann deß gesamten Reichs bisherige Commodität, Wohlfeyle und Sicherheit der Cor-

§

respon-

respondenz und Commerciën: Ferner wider das hohe Chur-  
Maynische Reichs-Post-Protectorat und insonderheit das  
Jus reale quaesitum & fundatum der Fürst Sächsischen Familie,  
schwurgrad lauffen; und dahero auch jenen angeblichen We-  
schwehreden, Falls sie in der That gegründet wären, Salus  
publica, als Suprema Lex noch immer vorzuziehen seyn wür-  
de, lässet sich aus dem, was schon öfters hin und wieder  
angeführet worden, gar leicht abnehmen.

## VIII.

Daß der Kayserl. Majest. Universal-Hoheit und Juris-  
diction in dem Reich überall, mithin auch den territorii  
Statuum, als partibus desselben, vornehmlich aber des Reichs  
gemeine Wohlfahrt und dahin abzielende ausdrückentliche  
Grund-Gesetze, der particular Landes-Obrig- und Neugbar-  
keit vorzuziehen sey, ist ex ipsa Systematis Imperialis natura  
und obangeführten definitionibus der hohen Landes-Obrig-  
keit überflüssig bekannt. Der Schluß ist also ganz und gar  
nicht billig und gegründet: Hoc mihi particulariter præju-  
dicat, vel jura & commoda mea singularia impedit. Ergo  
bin ich dasselbe zu leyden nicht schuldig. Quilibet Status per  
Leges Imperii, quæ sunt conventiones publicæ, favori suo,  
ob favorem publicum, recte & bene renunciaffe censetur,  
praesertim si Leges illæ speciales & expressæ sint. Nec in-  
de potest quereri amplius, libertatem & commoditatem  
snam per ejusmodi leges impediri. Legibus enim servire ma-  
xima Libertas est. Et semper non id, quod privatim inter-  
est unius ex sociis, servari solet; Sed quod societati expe-  
dit. l. 65. ff. §. 5. D. pro Soc.

An demjenigen also, was einer nicht hat, oder per re-  
rum naturam, (wie quoad Cursum publicum ad n. 5. & pas-  
sim oben schon gezeiget), nicht wohl haben kan, ist einiger  
Schaden nicht zu erleyden: Non enim nulla sunt af-  
fectiones & passiones. Sind ja wohl die Kayserl. Majestät  
selbsten, ob Dieselbe gleich das höchste Oberhaupt des  
Reichs und der Christenheit, dennoch auch an gewisse Ge-  
setze des Reichs und fast nur allzuviel gebunden. Ja es  
müssen Allerhöchst Dieselbe den Ständen des Reichs in  
vielen Objectis des Regiminis Imperii Antheil und Concur-  
renz lassen, ohne daß Dero höchster Würde deßhalb  
was

was abgeheth, oder præjudiciret wird. Warum wollen dann die Höchste und Hoch Vöbl. Stände des Reichs nicht vice versa dem Kayser wieder zueignen, einräumen, vergönnen und lassen, was des Kayfers immer gewesen, und in des Reichs Grund Gesetzen so klar fundiret ist. Ihres Oberhaupts Ehre und Wohlfahrt ist ja zugleich Ihre selbst eigene Ehr und Wohlfahrt. Und gleichwie des Kayfers Majestät und Hoheit deswegen nichts abgeheth, sondern allezeit die Höchste im Reich bleibet, ob sie gleich durch die Capitulationes restringiret, so folgsam nicht absolut ist; Also kan auch ein Stand des Reichs die höchste Gewalt in seinem Land wohl haben, ob sie gleich nicht absolut, sondern ad Leges & Conventiones generales & speciales adstringiret und dem Statui publico subordiniret ist. Wann man

(ad lit. a)

aber auch nun näher zur Sache gehen, und den wahren Grund aller dieser angebl. præjudiz und Beschwehreden anzeigen soll, oder darff; So sind es fürwahr die jura eigentlich nicht, sondern der privat-Vorthail, warum es hauptsächlich zu thun. So lang das Kayserl. Post-Regal Exercitium nur Schaden, Unkosten und Verdruß ausgeworffen; So lang hat nie kein Stand an einige Beschwehrede, oder præjudiz seiner Hohen Landes-Herrl. Regal und Nuzbarkeiten gedacht. So bald aber der Nuzen den Schaden zu ersetzen und etwas zu übersteigen angefangen; So bald ist auch dasselbe als ein præjudicirliche Sache angesehen worden; Da sich doch die natura rerum entzwischen nicht abändert; sondern der Status im Heil. Röm. Reich noch derjenige ist, welcher vor hundert und mehr Jahren zuvor gewesen ist. Was würde man aber von einer solchen Societate sagen können, da der eine Theil nur den Nuzen davon allein haben, dem andern aber den Schaden über dem Hals lassen will? Wann also die Kayserl. Post-Vlemter vor dem als nützlich und nöthige Instrumenta Commoditatis publicæ angesehen worden, da sie nicht nur die Kayserl. und Reichs-Geschäfte, sondern auch der Ständen Correspondenz und Commerciën, ohne Entgelt, oder doch sehr wohlfehl gegen die vorige Zeiten, meistens mit Schaden, Müß und Unkosten; so lange Zeiten hin befördert: Wie kan dann jeso vor ohn-

billig angesehen werden, wann sie dieselbe mit einiger consolation und indemnification befördern? Einfolglich, da der Kayser und die meiste Stände die völlige Tax-Freyheit gemessen, die Privat-Correspondenzen derjenigen, so zu ihnen mehr Vertrauen, als anderwärts hin haben, noch weiter fortführen und dabon die Kosten, oder den nöthigen fundum, bekommen, damit Kayf. Maj. Allerhöchste Reichs-Regierung und ararium privatum mit einer neuen Last, höchst ohnbillig und ohngeziemender Weise nicht beschwehret werde.

(ad lit. b)

Sind die Kayserl. Post-Beamte, bekannter massen, allein in ihren Amts-Berichtungen, von der Jurisdictione territoriali & civili frey; deswegen aber noch lange nicht Regenten, oder Disponenten, im Land, sondern müssen die Landes-Herren über die darzu nöthige Hülfss-Mittel allemal imploriren; Wann aber auch in diesem einigen objecto der Kayser, oder dessen General-Reichs-Postmeister, denselben nichts mehr zu befehlen haben, sondern dieselbe auch darinn von den Ständen dependiren sollten; So würde ja der Kayser nicht mehr Regent im Reich, und der General-Postmeister nicht mehr ein Vorgesetzter der Reichs-Post-Subalternen seyn; Sondern beydes die Stände und deren particular Post-Beamte vorstellen. Tertium non datur: Dann wie würde sonst der Kayser und dessen General-Reichs-Postmeister dem Reich und gesamten Publico vor solcher Leuten treu und gute Berichtigung ihrer, zu allgemeinem Nutzen dienender, Geschäften mehr repondiren, die allenfallsige Fehler und Mißbräuch derselben abstellen und bestraffen können, wann sie nicht die geringste dependenz in ihrem Amt mehr von Ihnen, sondern von einzelnen Ständen hätten, und also gegen das gemeine Beste, auch Ihren vormaligen höchsten Ober-Herren und vorgesetzten General selbst, thun könnten, was sie wollten. Oder wie verächtlich würde es nicht heraus kommen, von dem Kayser noch den blossen Rahmen, oder äußerl. Titel, ohne daß dieser ihnen mehr etwas ge- oder verbiethen darf, übrig zu behalten: Die ganze Sache also kurz zu sagen: Wer die nothwendige Mittel zur Sach aufhebet, der hebet auch den Gebrauch und Endzweck derselben, ja die Sach selbstn auf. Da in dem übrigen die Kayserliche Post-Beamte a Jurisdictione Statuum in causis Civil. & Crimina-

minalibus zu eximiren weder der Kayserl. Majestät noch Dero General-Postmeister, Sinn jemals gewesen; Sondern diese sich nur dann und wann beschwehren müssen, wann einige passionirte Stände und Stätte des Reichs, sub alio prae-textu, sie ihres Amts verhindert, den Post-Lauff zum Schaden des Publici dadurch turbiret und ab executione, de facto, zu procediren angefangen haben; Wovon ein und andere Exempel in mehr angezogenem Staats-Recht Moseri zu lesen sind.

(ad lit. c.)

Ingleichen ist einige exemption, von gemeinen Beschwehren den und real Contributionen, in territoria Statuum einzuführen, der Post-Beamten intention nie gewesen; Aber von Personal-Frohndiensten und andern dergleichen distractionen frey zu seyn, ist Ihnen, als personis publicis, wieden Landes-Post-Beamten selbst, allerdings billig und nöthig, damit sie, sowohl, quoad personas, als res, Curiae publico inservientes, zum Dienst des Publici jederzeit parat seyn, und Ihre Amts-Schuldigkeit zu versäumen, keine Ausbred haben können: Und gleichwie auch

(ad lit. d.)

in Rationibus primis specialibus schon angeführt worden, was massen die Pflichten und Patenten vom Kayser der Landes-Herrl. Hoheit, *in solo hoc respectu tertio*, ganz und garnicht präjudicirlich; sondern, allgemeiner Securitzet und Legitimation halber, nothwendig, auch schon allbereits nicht wider, sondern zu dem Nutzen der Landes-Herren eingerichtet, mithin in solchen ihren Amts-Berrichtungen um so we-niger ins besondere erga Status vel Dominos territorii nöthig seyen, als sich nur das Publicum daran stoßen und die Posten nicht mehr vor Kayserl. und Reichs-Posten halten würde; In dem übrigen aber die meiste Postmeister und Posthalter entweder schon Burger in loco domicilii sind, oder durch Heu-rathen, Ankauffung liegender Güter und sonst, samt ihren Familien noch werden; Deren Subalternen aber ad Statuum familiarem, vel herilem, gehörig sind. Solgliche einem Kayserl. Post-Beamten in territorii Statuum nicht die mindeste Independenz von der Landes Obrigkeit, als bloß und allein in seinen Amts-Geschäften, überbleibet, außer denen Er an alle Gesetze, Ordnung und Gebräuche des Landes, wie ein anderer Burger, Befehl, oder Untertan völ-  
h
lig

lig gebunden ist; Und gleichwol dem Land Nutzen, Con-  
sumtion und Nahrung verschaffet; Also ist auch ohnbegreif-  
lich, daß aus einem so superficialen, bloß oekonomischen  
Stand, oder Amt, ein Status Statui contrarius, oder eine  
abgefonderte, frembde Jurisdiction entstehen könne. Wann  
zwey Status einander, als schädlich und ohnerträglich, op-  
ponitet werden sollen; so müssen sie unius ejusdemque na-  
tura, qualitatis, conditionis & finis seyn. Einer muß so emi-  
nent, frey und absolut, als der andere, seyn wollen; oder ei-  
ner muß den andern in seinem ganzen Wesen und exercitio  
hindern und aufhalten können: In welchem Betracht die  
anderwertige Regeln der Rechts-Gelehrten und Politicorum,  
quod duo Dominia in solidum: Vel duo eminentia Imperia,  
juxta se simul, stare nequeant, mit dieser übereinkommen.  
Gleichwie nun sowohl ein Dominium, als Imperium, in uno  
aliquo tertio, vel accidente modico, restrictum seyn kan; Oh-  
ne daß seiner Substantz und eminez deswegen etwas abge-  
het; oder deren exercitium gehindert wird. Sic Jus cundi est  
effectus Dominii & tamen peculiari concessione potest con-  
cedi non Domino: Sic Jus piscandi pertinet ad Dominium  
vel Imperium maris, vel fluminis, & tamen potest competere  
tertio, salvo ceteroquin Dominio vel Imperio. Also kan  
auch ein Status gar wohl bestehen, wann gleich derselbe in  
uno aliquo tertio, vel accidenti, einigermaßen restringiret  
und nicht völlig absolut ist. Da nun die Kayserl. Post-Be-  
amte in den Ländern der Reichs-Ständen einig Dominium,  
Jurisdiction, oder Imperium in res, vel personas ulla, nicht  
ausüben, noch einige civil-sondern nur oekonomische dispo-  
sitiones, in ihrem Hauß und Amt, über ihre Subalternen und  
Domestiquen, wie ein jeder Hauß-Vatter, machen; dadurch  
aber, weder den Landes-Herren, noch dessen Unterthanen, an  
ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten hindern,  
oder aufhalten, folglich in den Statum publicum & civilem  
keinen Eingriff thun; sondern in allen ihren übrigen actioni-  
bus, quoad Contractus vel quasi, onera publica & realia, un-  
ter der Landes-Obrigkeit stehen, und von deren dispositione  
dependiren; Also kan auch von diesem unico tertio independen-  
tiae officialis, & abstracto Statu superficiali kein Status  
Statui contrarius, noch aus einer bloß oekonomischen dispo-  
sition eine frembde Jurisdiction gemacht werden. Si enim fa-  
mosa ista Politicorum Regula extenderetur ultra medium  
comparationis; So könnten die Höchst- und Hoch-Obliche  
Stän-

Stände des Reichs selbst nicht wohl mehr Status in Imperio, salvo Statu publico, seyn; dieweilen sie nicht nur eine particular Jurisdiction und Superiorität im Reich führen; sondern auch in vielen, so real- als personal-Sachen, a Jurisdictione Caesaris & Imperii exempt sind; ja selbst behaupten, daß sie in Statu universali Imperii einen Statum particularem formiren. Conf. saepe laudatus Hugo alleg. Tr. Noch viel weniger aber würden ihre privat-Posten in terris Constitutum bestehen können, wann durch das Postwesen ein den Grund umkehrender Status in Statu entstände. Nachdem nun klar gezeiget, was massen, zwischen einem Kayserl. Post-Beamten und Landes-Untertanen, das einzige *terrium differentia in Officialibus* bestehe. So würden ja die Höchste und Hoch, Löbl. Stände das proprium und fundamentum des ganzen Kayserl. Post-Regal Exercitii mit einmal aufheben und den Kayser völlig außser possession all seiner Autorität im Reich setzen, wann sie absolute haben wollten, daß die Kayserl. Post-Beamte, auch hierinnen von ihrer Jurisdiction allein, dependiren und von niemand, als Ihnen, Pflicht und Patenten annehmen; die von dem Kayser angemommene aber, auf eine so schimpfliche Weise, wieder abzulegen und zurück schicken sollten; Und das zwar unter ange-drohetor Bestrafung mit würckl. Cassation ihrer Diensten, welche sie denselben, wie auch die Pflicht und Patenten, doch nicht gegeben, einfolglich, *salva conscientia*, auch nicht wieder abnehmen können. Tertium enim non datur: Sie müssen des Kayser, oder der Ständen, Post-Beamten seyn: Und weissen Beamte sie seyn sollen, von deme müssen sie auch Pflicht, als *vincula communis securitatis* und Patenten, als *signa & documenta externa*, haben: Dann zweyen Herren kan wohl niemand dienen; und obgleich die vom Kayser, gemeiner Sicherheit halber, obhabende Pflichten und Patenten dem Interesse der Ständen gar nicht zuwider; vielmehr, wie bekant und Moser cit. I. §. 49. anführet, zu deren und aller ihrer Untertanen Sicherheit und Nutzen eingerichtet sind; So scheint doch allen praemissis nach, daß es bey Veränderung der Pflichten, nicht vice versa also seyn möchte: dann der Kayser ist *communis Pater Patriae*, und sorget vor das allgemeine Beste *ex officio*; die Stände aber nicht also, als welche mehr vor Ihr und Ihres Landes, als das allgemeine Beste des Reichs sorgen. Da es nun eine *Contradictio in adjecto* ist und bleibet, wann Kayserl. Post-Beamte von

dem Kayser keine Pflicht und Patenten mehr annehmen dürfften; oder zugleich den Ständen über ihr Reichs-Officium einen particular Eyd schwören, und noch besondere Patent darüber annehmen müßten; So ist in alle Wege billig, ja Dem Art. 29. Capitul. perp. circa fin. allerdings gemäß, daß das Erb-General-Reichs-Post-Amt aller Orten im Reich in keinem esse verbleibe, und von keinem Land, Hof, Erb, oder andrerem Post-Amt, sie seyen, wessen sie seyn können, oder mögen, beschwehrt, oder beeinträchtigt werde; Ihre Kayserl. Majestät aber Ihren uhralten Vorzug behalten, und also den obersten Regenten im Reich überall, mithin auch in terris Statuum, so weit vorstellen, als es Dero allerhöchsten Rechten und den Geseßen des Reichs gemäß, und zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützlich und nothig ist. So wenig aber dieser Respektus generalis den Respektum particularem Statuum aufhebet, oder auch nur einiger massen unterdrucket; Sowohl können und mögen die Höchst- und Hoch-Vöbl. Stände des Reichs die wahre und eigentliche Herren, oder particular-Regenten, in ihren territoris dannoch vollkommen dabey vorstellen, mithin einer so ohnungschränckten Frey- und Hoheit in dem Reich und ihrem Land genießen, als den Geseßen und Conventionibus des Reichs gemäß, auch gemein und ihrer selbst eigenen Wohlfahrt erspriesslich ist.

Also lebet auch das General-Reichs-Erb-Post-Amt zu dieser Höchst- und Hoch-Vöbl. Reichs-Ständen hoch-angestamter Equanimitat, Staats-kluger Einsicht und Patriotischer Beherzigung des gemeinen Besten, der zuversichtl. Hofnung, daß Höchst- und Hoch- Dieselbe solch weit aussehende Umstand der Sachen fordersamst noch wohl erwägen, folglich sich allerdings ein Bedencken machen und billigen Anstand nehmen werden, der auf das neue, demnächst wieder wehlenden, Kayserl. Majest. durch würckl. Privat-Verpflichtung der Reichs-Post-Beamten und völlige Verbiethung der Kayserl. Pflichten und Patenten, solch ohngewöhnl. Actus derogatorios über den Hals zu laden, wodurch Allerhöchst- Dieselbe nothwendig um all Ihre Autoritat, Jurisdiction und Regierungs-Mittel im Reich endlich kommen; die Land-Posten aber allzuweit überhand nehmen, Sie selbst Ihres bishe rigen præcipui & commodi berauben, und ohnehilbare Zerrüttungen, zu allgemeinem Nachtheil des Publici und aller Privatorum im Reich, verursachen würdten.

Ti 5268

4°

(X225 8627)

1017



Pflicht = schuldige Erörterung

# Der Ertrag,

Ob ein, besonders mächtiger, Stand des H. Röm. Reichs Recht und wohl daran thue, wann Er seine Landes-Herrliche Hoheit und Gewalt, so weit aufzubreiten suchet, daß Er auch die in seinem Länder-Begriff, von Uralten Zeiten, wohl hergebrachte, und auf ihren, durch gültlichen Vertrag, selbst gemachten, Schranken nicht gebende kaiserl. Reichs-Post-Stationen nicht einmal, neben seinen, neuerer Zeit, selbst angelegten, Landes-Posten mehr gestatten; Oder doch die kaiserl. Reichs-Post-Beamte allda Ihme allein, und nicht mehr dem Kaiser, oder dessen General Reichs-Postmeistern, sich zu verpflichten, von niemand, als Ihm allein, die Patenten hinkünftig anzunehmen; jener aber zurück zu schicken; und deren keine mehr anzunehmen, unter Bedrohung mit wirklicher Causation, zwingen will?

26 Seiten

Des Kayserlichen General = Reichs = Erb = Post = Amts,  
Zu vorläufiger Erläuterung und allenfalls nöthiger Behauptung

Der,

# Ihro Röm. Kayserlichen Majestät,

Nach allen Rechten und Gesetzen des Reichs zukommender,

Und bey

Der allerhöchsten Reichs = Regierung

ohnentbehrlicher,

Reichs-Post = Gerechtsamen und deren Appertinenzien,  
bey jetzt abermahl obschwebenden weit aussehenden Zeit = Läuften  
des Interregni

## Im Heil. Römischen Reich,

In besonderem Vertrauen, wohlmeynend entworfen, und bloß  
zu, ein und anderen hohen Orts dienender, bequemerer Einsicht  
in Druck gegeben.

Frankfurt am Mayn,

By Johann Bernhard Eichenberg, dem Älteren.

ANNO MDCCXLV.

1/2. 54. (8)

Sty

